

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Verwendung der Tabaksteuern für die AHV?

Ich bin seit Jahren passionierter Raucher und möchte nicht darauf verzichten. Ich leiste doch damit auch als Rentner einen Beitrag an die AHV und werde deshalb auch eine massive Erhöhung der Tabaksteuer in Kauf nehmen. Ich habe nun an einer Stammtischrunde erfahren, dass Gelder aus der Tabaksteuer gar nicht direkt der AHV zugute kommen. Eine Erhöhung der Tabaksteuer würde lediglich den Bundeshaushalt entlasten. Wie verhält es sich tatsächlich mit der Verwendung der Tabaksteuer?

Die Finanzierung der Leistungen der AHV ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geregelt und geschieht nach Art. 102 AHVG durch

- a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber,
- b. den Beitrag des Bundes,
- c. Zinsen des Ausgleichsfonds,
- d. die Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte («Regress»).

Der Beitrag der öffentlichen Hand beträgt nach Art. 102 AHVG 20 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung, wobei die Kantone 3% und der Bund 17% tragen.

Die Finanzierung des Bundesbeitrages erfolgt «vorab aus dem Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern ... Der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt» (Art. 104 AHVG). Wie Sie dieser Formulierung entnehmen können, wird der Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern, also die Sie interessierende Tabaksteuer, zwar «vorab» zur Finanzierung des Bundesbeitrages an die AHV verwendet, doch genügen diese Mittel schon seit längerer Zeit nicht mehr allein, so dass der Bund auch «allgemeine Mittel» aus der Bundeskasse aufwenden muss, um seinen Anteil an die AHV zu bezahlen.

Wie Sie sehen, wird zwar die Tabaksteuer voll an die AHV weitergeleitet. Eine Erhöhung würde jedoch nicht direkt zu Mehreinnahmen der AHV führen, sondern primär den Zuschuss des Bundes aus

der notleidenden Bundeskasse verringern. Nach der geltenden Gesetzgebung käme eine Erhöhung der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern tatsächlich primär der Bundeskasse zugute, ohne dass der AHV direkt Mittel zur Verfügung stünden.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Klärung dienen zu können, und muss letztlich Ihrem Urteil überlassen, ob nun Ihre Meinung oder die Ansicht Ihrer Stammtischrunde zutrifft. Die Wahrheit dürfte etwa, wie so oft im Leben, irgendwo in der Mitte liegen.

AHV-Ansprüche geschiedener Frauen

Nach über 20 Jahren Ehe wurden unsere Tochter und ihr Mann ohne gerichtliche Auseinandersetzung geschieden. Ihre Kinder sind erwachsen. Unsere Tochter erhielt eine Abfindung und war mit einem monatlichen Beitrag von Fr. 700.– einverstanden. Hat sie Anrecht auf einen Teil der AHV ihres ehemaligen Mannes, der wieder verheiratet ist und gut verdient? Hat er Verpflichtungen gegenüber seiner geschiedenen Frau?

Ihre Tochter hat offenbar mit ihrem Ehemann im Hinblick auf die Scheidung eine Vereinbarung abgeschlossen, die vom Gericht, als es die Scheidung aussprach, genehmigt wurde. Die direkten Ansprüche Ihrer Tochter gegenüber dem geschiedenen Ehemann ergeben sich aus dieser gerichtlich genehmigten Scheidungsvereinbarung. Weitergehende Ansprüche hat Ihre Tochter gegenüber dem geschiedenen Ehemann nicht.

Hingegen dürfte die per 1. Januar in Kraft gesetzte AHV-Revision zu einer Besserstellung Ihrer Tochter geführt haben. Mit dieser Änderung des AHV-Gesetzes wurde

nämlich das sogenannte Splitting angeordnet, wonach die während der Ehedauer geleisteten AHV-Beiträge zur Hälfte dem Ehemann gutgeschrieben werden. Das gilt auch im umgekehrten Fall, so dass die während der Ehedauer von Ihrer Tochter geleisteten AHV-Beiträge zur Hälfte dem Ehemann gutgeschrieben werden, doch dürfte Ihre Tochter während der Ehezeit weniger Beiträge als ihr Mann geleistet haben, so dass die AHV-Revision für Ihre Tochter vorteilhaft sein dürfte. Auch die Erziehungsgutschriften für die Betreuung der Kinder werden während der Ehedauer beiden Ehegatten grundsätzlich je hälftig gutgeschrieben. Sollten die Kinder im Zeitpunkt der Ehescheidung noch nicht 16 Jahre alt gewesen sein, so werden die Erziehungsgutschriften für die Zeit nach der Ehescheidung bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des jüngsten Kindes Ihrer Tochter grundsätzlich voll gutgeschrieben, sofern die Kinder ihr im Ehescheidungsurteil zugeteilt worden sind.

Die genaue Berechnung des Anspruches kann erst auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns erfolgen. Um die Berechnung nicht unnötig zu verzögern, kann das Splitting für Ehen, die bereits vor der 10. AHV-Revision geschieden wurden, mit entsprechendem Formular von den geschiedenen Ehegatten gemeinsam oder individuell bei einer Ausgleichskasse, die für den einen der geschiedenen Ehegatten Beiträge bezogen hat, schon heute beantragt werden. Die möglichen Ausgleichskassen finden Sie auf dem AHV-Ausweis. Auf den letzten Seiten jedes offiziellen Telefonbuches sind alle Ausgleichskassen aufgeführt.

Um die vollen Ansprüche gegenüber der AHV und IV zu

Ferien in Eglisau

Möchten Sie nicht schon lange einmal so richtig ausspannen und sich verwöhnen lassen?

Im **Alters- und Leichtpflegeheim Weierbach** bieten wir Ihnen:

- ein freundliches, helles und rollstuhlgängiges Zimmer
- erholsame, idyllische Umgebung von Rhein und Weinbergen
- und ausserdem verwöhnt Sie unser Küchenchef.

Neugierig geworden? Auskunft erteilt Ihnen gerne
Herr Ph. Sigg, **Telefon 01/868 11 11**

wahren, muss Ihre Tochter auf jeden Fall ihre persönliche Beitragspflicht bis zum Rentenalter voll wahrnehmen. Nach der Scheidung geleistete Beiträge können die Beitragspflicht von geschiedenen Ehegatten in keiner Weise mehr beeinflussen. Zur verbindlichen Klärung wesentlicher Fragen wäre eine Kontaktnahme mit der im Einzelfall zuständigen Ausgleichskasse angezeigt, denn nur diese kann über Rechte und Pflichten verbindlich entscheiden. Auch wenn künftige AHV-Ansprüche Ihrer Tochter heute noch nicht befraglich bestimmt werden können, so dürfen Sie doch beruhigt zur Kenntnis nehmen, dass die 10. AHV-Revision gerade die Stellung geschiedener Ehefrauen in der AHV stark verbessert hat, was grundsätzlich auch für eine allfällige Invalidität vor dem Rentenalter gilt.

Künftiger Rentenanspruch

Ich beziehe eine maximale AHV-Rente. Meine Frau wird erst mit 64 Jahren, d.h. im Jahr 2007, rentenberechtigt. Wir haben zwei Kinder, die 1964 und 1970 geboren wurden. Während zwölf Jahren hat meine Frau aus Heimarbeit jährlich rund 12000 Franken verdient. Sie wurde letztes Jahr arbeitsunfähig und kann kaum mehr mit Erwerbseinkommen rechnen. Nach altem Recht hätten wir gemeinsam Anspruch auf die maximale Ehepaarrente gehabt. Wie sieht dies nach der 10. AHV-Revision aus?

Problematik der Renten-vorausberechnung

Wenn es schon nach altem Recht schwierig war, Renten auf längere Zeit im voraus zu berechnen, so ist dies durch die 10. AHV-Revision weitgehend unmöglich gewor-

den. Dies ist einerseits auf die sehr differenzierte Rentenberechnung zurückzuführen, auf die im Rahmen des AHV-Ratgebers schon verschiedentlich eingegangen werden konnte. Andererseits ist dies jedoch auch auf die Folgen der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen zurückzuführen, die besonders auch die AHV wesentlich beeinflussen und entsprechende künftige Gesetzesänderungen bedingen werden, die sich auch auf die Rentenberechnung auswirken können. Meine folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die heutige Gesetzgebung, die jedoch bis zum Jahre 2007 noch einige Änderungen erfahren dürfte.

Persönliche Beitragspflicht für Ehegatten

Bis Ende 1996 waren nicht-erwerbstätige Ehefrauen von versicherten Ehemännern von der Beitragspflicht befreit. Demgegenüber wurde mit der 10. AHV-Revision die generelle Beitragspflicht für nicht-erwerbstätige Eheleute eingeführt, die für verheiratete Männer und Frauen in gleicher Weise gilt. Die Beiträge eines nicht-erwerbstätigen Ehegatten gelten nur dann als bezahlt, wenn der andere, erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten AHV-Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit bezahlt.

Offenbar sind Sie und Ihre Frau heute nicht mehr erwerbstätig. Um Beitragslücken, die sich ungünstig auf die künftige Rente auswirken müssten, zu vermeiden, muss Ihre Frau unbedingt darauf achten, dass sie ab 1997 ihre persönliche Beitragspflicht auch erfüllt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Die Bezahlung von AHV-Beiträgen setzt die Erfassung

durch eine Ausgleichskasse voraus. Wer weder über einen Arbeitgeber noch als Selbständigerwerbender einer Ausgleichskasse angeschlossen ist, hat sich bei der zuständigen Ausgleichskasse zu melden. Für nicht-erwerbstätige Personen ist grundsätzlich die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig. Bei Unklarheiten kann die AHV-Zweigstelle des Wohnortes weitere Auskünfte vermitteln.

Berechnungsweise der AHV-Rente von Verheirateten

Die differenzierte Rentenberechnung von Eheleuten ist in der «Zeitlupe» 4/1997, Seite 44, näher dargestellt. Bis zum Zeitpunkt, in dem Ihre Frau rentenberechtigt wird, wird Ihnen weiterhin die maximale Rente ausgerichtet («1. Rentenfall»).

Wenn Ihre Frau – durch Erreichen des Rentenalters, durch Vorbezug der Altersrente oder zufolge Invalidi-

Widex hat das Ohr neu erfunden

Senso, das weltweit erste voll-digitale Hörgerät, ermöglicht:

- Hören in CD-Qualität.
- Vollautomatische Anpassung an wechselnde Hörsituationen.
- Unterdrückung von Störgeräuschen, Verstärken von Stimmen.
- Optimales Verstehen von Gesprächen dank Richtmikrofon.
- Völlig neue Anpassmethode im Ohr selber, die in jedem Fall bestmögliches Hören gewährleistet.



NEU:
Voll-digital plus
Richtmikrofon-
Technologie

Senso
by WIDEX

Möchten Sie gerne mehr über das völlig neue Hörsystem *Senso* wissen? Wir senden Ihnen gerne unverbindlich und völlig kostenlos nähere Informationen.

Rufen Sie uns an: 01 830 00 50 – oder
senden Sie den Coupon an: Widex Hörgeräte AG, Postfach, 8304 Wallisellen

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort: 22

tät – rentenberechtigt wird («2. Rentenfall»), erfolgt eine Neuberechnung der beiden individuellen Renten der Eheleute nach den Regeln der 10. AHV-Revision.

Ihren individuellen Renten werden dabei die individuellen Einkommen vor der Ehe je ungeteilt sowie die während der Ehe abgerechneten Einkommen je hälftig zugrunde gelegt («Splitting»). Die ab 1997 geleisteten Beiträge Ihrer Frau werden wiederum ungeteilt der Frau zugerechnet, da Sie selber als nichterwerbstätiger Rentner nicht mehr beitragspflichtig sind.

Im weiteren werden für Jahre, in denen Kinder unter 16 Jahren erzogen wurden, Erziehungsgutschriften angerechnet. Sie haben während Ihrer Ehe zwei Kinder, die im Abstand von 6 Jahren geboren wurden, gemeinsam erzogen. Daher können Ihnen 22 Jahre Erziehungsgutschriften je hälftig gutgeschrieben werden.

Über die Höhe Ihrer künftigen Rente kann ich keine Angaben machen, da ich weder die Grundlagen Ihrer heutigen Rente noch die künftigen Beiträge Ihrer Frau kenne. Da Sie jedoch heute – ohne Anrechnung von Erziehungsgutschriften – bereits eine maximale Rente bezie-

hen und andererseits der Gesamtanspruch der Ehegatten auf 150% einer Maximalrente begrenzt ist, dürften Sie und Ihre Frau aus heutiger Sicht auch mit einem Gesamtanspruch in Grössenordnung von anderthalb maximalen Renten rechnen, wobei Sie und Ihre Frau eine je unterschiedliche individuelle Rente erhalten werden. Vorausgesetzt bleibt, dass Ihre Frau künftig keine Beitragslücken entstehen lässt und dass die Grundlagen der Rentenberechnung nicht grundsätzlich geändert werden.

IV-Leistung für Ihre Frau

Ihre Frau kann wegen Arbeitsunfähigkeit künftig mit keinem Erwerbseinkommen mehr rechnen. Offenbar handelt es sich dabei nicht um eine wirtschaftlich bedingte Arbeitslosigkeit, sondern eine durch Krankheit bedingte Erwerbsunfähigkeit. Daher empfehle ich Ihnen, allfällige Leistungen der Invalidenversicherung abzuklären. Dazu ist eine Anmeldung bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons erforderlich. Das entsprechende Anmeldeformular können Sie bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

«Sie bekommt nichts!»

Als wir heirateten, schlossen wir keine Verträge ab. Vor etwa 20 Jahren bauten wir ein Haus. Ich habe stets mitgearbeitet und monatlich mein Gehalt zur Bezahlung des Kredites auf die Bank gebracht. – Vor kurzem hat mein Mann während eines Besuches seiner Geschwister in meinem Beisein gesagt, dass er ein Testament gemacht und ihnen unseren gesamten Besitz vermacht hätte. Er deutete auf mich und bemerkte: «Sie bekommt nichts!» – Diese Verhaltensweise meines Mannes hat mich mehr als schockiert. Ich möchte wissen, ob ich als fast 70jährige Ehefrau einfach so abgetan werden kann.

Ich will davon ausgehen, dass Sie und Ihr Mann keine Vermögenswerte in die Ehe eingebracht und auch keine Erbschaften oder Schenkungen während der Ehe erhalten haben. Ferner will ich annehmen, dass Ihr Mann keine eigenen Nachkommen hat und dass seine Eltern vorverstorben sind.

In diesem Fall gehört die Liegenschaft sowie das übrige vorhandene Vermögen zur Errungenschaft. Am Vorschlag, d.h. am Aktivsaldo der Errun-

genschaft, haben Sie einen güterrechtlichen Anspruch auf die Hälfte. Die Hälfte des vorhandenen Vermögens bei der Ehegatten steht Ihnen somit schon aus Güterrecht zu, ohne dass Ihr Mann, ohne Ihre Zustimmung, darüber mit Verfügung von Todes wegen verfügen kann. Die andere Hälfte des vorhandenen Vermögens wird die Erbschaft Ihres Mannes bilden. Nach Gesetz, d.h. wenn Ihr Mann vor Ihnen ohne Hinterlassung eines Testaments sterben sollte, würden Sie, sofern Ihr Mann Geschwister oder Geschwisterkinder hinterlässt, $\frac{3}{4}$ der Erbschaft erhalten. In diesem Falle würden Sie somit $\frac{7}{8}$ des gesamten Vermögens, nämlich die eine Hälfte aus Güterrecht und $\frac{3}{4}$ der anderen Hälfte als Erbschaft, erhalten.

Durch Testament könnte Ihr Mann über die verfügbare Quote der Erbschaft bestimmen und diese verfügbare Quote seinen Geschwistern oder Dritten zuweisen. Er müsste Ihnen jedoch ihren Pflichtteil belassen. Der Pflichtteil der Ehegatten beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches. Dieser beträgt, wie oben dargelegt, $\frac{3}{4}$ der Erbschaft, so dass sich Ihr Pflichtteil auf $\frac{3}{8}$ der Erbschaft belaufen würde. In einem solchen Fall, also wenn Ihr Mann durch Testament Ihren Pflichtteil verletzt, in welchem Fall Sie das Testament Ihres Mannes anfechten könnten, hätten Sie Anspruch auf $\frac{11}{16}$ des gesamten Vermögens, nämlich die eine Hälfte aus Güterrecht sowie $\frac{3}{8}$ der anderen Hälfte.

Gegenseitige Nutzniessung

Meine Gattin und ich leben im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Unser heutiger Besitz umfasst ein weit-

»HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen
Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweizer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten

